

5.1

MERKBLATT ÜBER DIE ERGÄNZUNGSLEISTUNGEN ZUR AHV UND IV

GÜLTIG AB 1. JANUAR 2017

GRUNDSATZ

- 1 Ergänzungsleistungen zu AHV- und IV-Renten (EL) werden dann ausgerichtet, wenn eine versicherte Person ihre minimalen Lebenskosten nicht aus den Renten und dem übrigen Einkommen decken kann.

Sofern die persönlichen und wirtschaftlichen Voraussetzungen gegeben sind, besteht ein rechtlicher Anspruch auf diese Leistungen. Sie stellen also keine Fürsorge und keine Sozialhilfe dar.

ARTEN DER ERGÄNZUNGSLEISTUNGEN

- 2 Es gibt zwei verschiedene Arten von Ergänzungsleistungen:
 - jährliche Leistungen, die in monatlichen Raten ausbezahlt werden
 - Vergütung von Krankheits- und Behinderungskosten

ANSPRUCHSBERECHTIGUNG

Persönliche Voraussetzungen

- 3 Ergänzungsleistungen können Personen erhalten,
 - die Anspruch auf eine staatliche Rente haben (auch bei Rentenvorbezug) oder
 - mindestens eine halbe Invalidenrente, eine Hilflosenentschädigung oder während mindestens sechs Monaten ein Taggeld der IV beziehen und
 - in Liechtenstein zivilrechtlichen Wohnsitz haben sowie liechtensteinische, schweizerische oder Staatsangehörige eines EWR-Landes sind.

Angehörige anderer Staaten haben Anspruch auf Ergänzungsleistungen, wenn sie mindestens 10 Jahre ununterbrochen in Liechtenstein leben. Für Flüchtlinge und Staatenlose verkürzt sich diese Wartefrist auf 5 Jahre.

Personen, welche keinen Anspruch auf eine Rente haben, weil sie keine oder zu wenig lang AHV- und IV-Beiträge bezahlt haben, können unter gewissen Voraussetzungen einen Anspruch auf Ergänzungsleistungen geltend machen.

Wirtschaftliche Voraussetzung

- 4 Die wirtschaftlichen Voraussetzungen für Ergänzungsleistungen sind gegeben, wenn die anerkannten Ausgaben einer rentenberechtigten Person höher sind als die anrechenbaren Einnahmen.

5.1

Beginn und Ende des Anspruchs

- 5 Der Anspruch auf eine Ergänzungsleistung besteht erstmals für den Monat, in dem die Anmeldung eingereicht worden ist und sämtliche gesetzlichen Voraussetzungen für ihre Ausrichtung erfüllt sind. Er erlischt am Ende jenes Monats, in welchem eine der Voraussetzungen entfallen ist.

Wird die Anmeldung innert sechs Monaten seit der Zustellung der AHV- oder IV-Rentenverfügung eingereicht, so beginnt der Anspruch mit dem Monat der Anmeldung für die Rente, frühestens jedoch mit der Rentenberechtigung.

BERECHNUNG DER JÄHRLICHEN ERGÄNZUNGSLEISTUNGEN

- 6 Die jährlichen Ergänzungsleistungen entsprechen der Differenz zwischen den anrechenbaren Einnahmen und den anerkannten Ausgaben. Sind die Ausgaben höher als die Einnahmen, so wird die Differenz als Ergänzungsleistung ausgerichtet, allerdings nur bis zu einem entsprechenden Höchstbetrag.

Bei der Berechnung wird unterschieden zwischen Personen, die zu Hause leben, und Personen, die in einem Heim wohnen.

Bei zusammenlebenden Ehe- und Konkubinatspaaren erfolgt eine gemeinsame Berechnung; dabei werden die Einkünfte des Partners mitberücksichtigt, auch wenn dieser selbst keinen Anspruch auf eine Rente oder Ergänzungsleistungen hat. Wenn Kinder im Haushalt leben, für die ein Rentenanspruch besteht, wird dies ebenfalls in die Berechnung miteinbezogen. Auch bei zusammenlebenden Hinterlassenen (Verwitwete mit Waisen, zusammenlebende Waisen) erfolgt eine gemeinsame Berechnung.

Anrechenbare Einnahmen

- 7 Verschiedene Einkünfte werden zur Gänze als Einkommen angerechnet; dazu gehören im Besonderen:

- Renten der AHV und IV, der Pensionskassen sowie von anderen Versicherungen im In- und Ausland
- Einkünfte aus beweglichem und unbeweglichem Vermögen wie z.B. Zinsen, Dividenden, Einnahmen aus Miete, Untermiete, Pacht oder Nutzniessung
- Reinvermögen (Vermögen nach Abzug der Schulden), das folgende Grenzbeträge übersteigt:
 - CHF 45'000.- bei Ehe- und Konkubinatspaaren
 - CHF 30'000.- bei Alleinstehenden
 - CHF 15'000.- bei Kindern, die Anspruch auf Kinderrente der AHV/IV begründen sowie bei Waisen

Vom Reinvermögen, das diese Grenzbeträge übersteigt, wird eine Fünftel, bei im Heim wohnenden Altersrentnerinnen und Altersrentnern ein Zehntel als Einkommen angerechnet (Vermögensverzehr)

- familienrechtliche Unterhaltsbeiträge (Alimente)
- Leistungen der Familienausgleichskasse
- Ersatzeinkünfte wie Taggelder der Krankenkasse oder Unfallversicherung

5.1

- Ein allfälliges Erwerbseinkommen wird nur zum Teil angerechnet. Der jährliche Freibetrag beträgt:
CHF 1'000.- für Alleinstehende
CHF 1'500.- für Ehe- und Konkubinatspaare sowie Personen mit rentenberechtigten oder an der Rente beteiligten Kindern.

Erwerbseinkommen, das diesen Freibetrag übersteigt, wird zu zwei Dritteln den anrechenbaren Einnahmen zugerechnet.

Allenfalls kommt ein hypothetisches Einkommen zur Anrechnung. Dies geschieht, wenn bei gewissen Kategorien von Rentnerinnen und Rentnern (z.B. Invalidenrentner und Invalidenrentnerinnen, Witwer/Witwen) oder bei nicht erwerbstätigen Ehegatten eine Erwerbsfähigkeit erwartet werden darf.

Nicht als Einkommen angerechnet werden Unterstützungszahlungen von Verwandten, Fürsorgeleistungen, Stipendien, Blindenbeihilfen sowie das Weihnachtsgeld der AHV und IV.

Anerkannte Ausgaben

- 8 Folgende Ausgaben werden bei der Berechnung der Ergänzungsleistung anerkannt:
- Ein Pauschalbetrag zur Bestreitung der allgemeinen jährlichen Lebenskosten (sog. Einkommensgrenze); diese Pauschale beträgt:
CHF 19'956.- für Alleinstehende und für minderjährige Bezügerinnen und Bezüger einer Invalidenrente
CHF 29'952.- für Ehe- und Konkubinatspaare
CHF 9'984.- für Waisen
 - Für Kinder, bei denen Anspruch auf Kinderrente der AHV/IV besteht, werden Pauschalbeiträge hinzugezählt; sie betragen:
CHF 9'984.- für die ersten zwei Kinder
CHF 6'672.- für zwei weitere Kinder
CHF 3'336.- für jedes weitere Kind
 - Gewinnungskosten (Aufwendung zur Ausübung eines Berufes)
 - Nettomietzins bis zu einem jährlichen Höchstbetrag von:
CHF 11'200.- für alleinstehende Personen
CHF 12'600.- für Ehe- und Konkubinatspaare sowie Personen mit rentenberechtigten oder an der Rente beteiligten Kindern
 - Werden Wohnungen oder Einfamilienhäuser auch von Personen bewohnt, welche nicht in die EL-Berechnung eingeschlossen sind, dann ist der Mietzins auf die einzelnen Personen aufzuteilen. Die Aufteilung hat grundsätzlich zu gleichen Teilen zu erfolgen.
 - Wohnnebenkostenpauschale von:
CHF 1'600.- für Alleinstehende
CHF 2'200.- für Ehe- und Konkubinatspaare sowie Personen mit rentenberechtigten oder an der Rente beteiligten Kindern
 - Hypothekarzinsen bis zur Höhe des Mietzinsabzuges
 - weitere Schuldzinsen bis zur Höhe von CHF 6'000.- jährlich
 - Gebäudeunterhaltskosten (2% des Steuerschätzwertes)

5.1

- von der Gesuchstellerin bzw. vom Gesuchsteller geleistete familienrechtliche Unterhaltsbeiträge (Alimente)
- Beiträge an die AHV/IV und ALV (Arbeitslosenversicherung)
- Prämien für die obligatorische Krankenversicherung in Form einer pauschalen Anrechnung von:
 - CHF 825.- für Jugendliche ab dem 1. Januar, in dem sie das 17. Altersjahr vollenden, bis Ende des Kalenderjahres, bevor sie das 21. Altersjahr vollenden
 - CHF 1'650.- für erwachsene Personen ab dem 1. Januar des Kalenderjahres, in dem sie das 21. Altersjahr vollenden
- die gesetzlich vorgeschriebenen Mindestbeiträge an die betriebliche Personalvorsorge
- Pauschale zur Deckung der Kostenbeteiligung (Selbstbehalte / Franchisen) an die obligatorische Krankenversicherung:
 - CHF 840.- für Personen ab dem 1. Januar des Kalenderjahres, in dem sie das 21. Altersjahr vollenden
 - CHF 570.- für Personen ab dem 1. Januar des Kalenderjahres, in dem sie das 65. Altersjahr vollenden
- Krankheitskosten
- behinderungsbedingte Mehrkosten

Bei Heimbewohnern werden als Ausgaben die jeweiligen Tagestaxen und zudem ein jährlicher Betrag von CHF 6'660.- für persönliche Auslagen angerechnet.

Berechnung der Ergänzungsleistung

- 9 Die Ergänzungsleistung wird in der Regel für ein Kalenderjahr festgelegt. Für die Berechnung werden die AHV- oder IV-Renten des laufenden Jahres zugrunde gelegt. Berechnungsbeispiele finden sich auf Seite 6 und 7 dieses Merkblattes.

Bei Eintritt einer wesentlichen Verminderung oder Erhöhung des Einkommens oder Vermögens wird die Ergänzungsleistung unter bestimmten Voraussetzungen auch im Laufe des Kalenderjahres erhöht, herabgesetzt oder aufgehoben.

Eine wesentliche Verminderung oder Erhöhung des Einkommens liegt vor, wenn dadurch der jährliche Betrag der Ergänzungsleistung um mindestens CHF 120.- erhöht oder herabgesetzt wird.

Höhe der Ergänzungsleistung

- 10 Die maximalen Ergänzungsleistungen betragen:
- für Alleinstehende CHF 19'956.-
 - für Ehepaare CHF 29'952.-
 - für Personen mit Kindern (maximal) CHF 55'680.-

VERGÜTUNG VON KRANKHEITSKOSTEN

Anspruch

- 11 Im Rahmen der Ergänzungsleistungen besteht ein Anspruch auf die Vergütung ausgewiesener Zahnarztkosten (einfache, wirtschaftliche und zweckmässige Behandlung). Bei Hilfsmitteln sowie Behandlungs- und Pflegegeräten werden die Kosten zurückerstattet, sofern diese nicht leihweise abgegeben werden können.

5.1

Kosten werden grundsätzlich nur vergütet, wenn sie innert 15 Monaten seit der Rechnungsstellung geltend gemacht werden.

Eine teilweise Vergütung der Krankheitskosten kann auch erfolgen, wenn die anrechenbaren Ausgaben einer versicherten Person erst durch die Krankheitskosten höher sind als das anrechenbare Einkommen.

Nicht vergütet werden Kosten, die durch eine Versicherung (Krankenkasse, Unfall-, Haftpflicht- oder Invaliditätsversicherung usw.) oder durch anderweitige Leistungen gedeckt sind.

Arten der Krankheitskosten

- 12 Als Krankheitskosten gelten folgende Auslagen:
- Honorare von Zahnärzten (einschliesslich Kosten für Zahnprothesen); Bitte beachten Sie hierzu das [Merkblatt 5.2](#) "Merkblatt über die Vergütung von Zahnbehandlungskosten im Rahmen der Ergänzungsleistungen (EL)"
 - vorübergehender Aufenthalt in einem Pflegeheim
 - Kosten für Hauskrankenpflege, wenn trotz Bezuges von Betreuungs- und Pflegegeld unter Anrechnung einer allfälligen Hilflosenentschädigung ein Defizit verbleibt.
 - Kosten für Hilfsmittel (z.B. Hörgeräte, Bein- und Armapparate, Brustprothesen, Elektrobetten usw.)

VERGÜTUNG VON BEHINDERUNGSBEDINGTEN MEHRKOSTEN

- 13 Als behinderungsbedingte Mehrkosten können ausgewiesene Kosten bis zu CHF 4'000.- jährlich vergütet werden für:
- die Hilfe einer Drittperson im Haushalt
 - Transporte zum nächstgelegenen medizinischen Behandlungsort
 - die Miete einer rollstuhlgängigen Wohnung

ANMELDUNG DER ERGÄNZUNGSLEISTUNGEN

- 14 Der Anspruch auf eine Ergänzungsleistung muss auf einem besonderen Formular angemeldet werden. Anmeldeformulare können auf www.ahv.li heruntergeladen oder bei der Gemeindekasse oder bei der AHV-Verwaltung bezogen werden. Die Anmeldung ist von der Gemeindekasse der Wohnsitzgemeinde bestätigen zu lassen.

AUSKÜNFTE

- 15 Dieses Merkblatt vermittelt nur eine allgemeine Übersicht. Für die Beurteilung von Einzelfällen sind ausschliesslich die gesetzlichen Bestimmungen massgebend.

Auskünfte über alle Fragen der Ergänzungsleistungen erteilen:

AHV/IV/FAK-Anstalten
Gerberweg 2 - FL-9490 Vaduz
Tel +423 / 238 16 16 - Fax +423 / 238 16 00
E-Mail ahv@ahv.li Homepage www.ahv.li

5.1

Berechnungsbeispiel für eine alleinstehende, in einer Mietwohnung lebende Person

| Anerkannte Ausgaben | CHF | CHF |
|--|------------|-----------------|
| Lebensbedarf (Pauschale) | 19'956.- | |
| Netto-Mietzins | 10'800.- | |
| Wohnnebenkostenpauschale | 1'600.- | |
| Krankenkassenprämien (Pauschale) | 1'650.- | |
| Pauschale Krankenkassenbeteiligung | 570.- | |
| Total Ausgaben | | 34'576.- |
| Anrechenbare Einnahmen | | |
| AHV-Rente | 19'200.- | |
| Pensionskasse | 6'000.- | |
| Vermögensertrag | 500.- | |
| Total Einnahmen | | 25'700.- |
| Ergänzungsleistung (Differenz Einnahmen / Ausgaben) | | 8'876.- |
| Monatliche Ergänzungsleistung | | 740.- |
| Gesamteinkommen (mit Ergänzungsleistung) | | |
| AHV-Rente | 19'200.- | |
| Pensionskasse | 6'000.- | |
| Vermögensertrag | 500.- | |
| Ergänzungsleistung (12 x 740.-) | 8'880.- | |
| Total | | 34'580.- |

5.1

Berechnungsbeispiel für eine alleinstehende, im Heim lebende Person

| Anerkannte Ausgaben | | CHF | CHF |
|--|-----------|----------|-----------------|
| Heimtaxe (CHF 111.- x 365 Tage) | | 40'515.- | |
| Persönliche Auslagen | | 6'660.- | |
| Krankenkassenprämien (Pauschale) | | 1'650.- | |
| Pauschale Krankenkassenbeteiligung | | 570.- | |
| Total Ausgaben | | | 49'395.- |
| Anrechenbare Einnahmen | | | |
| AHV-Rente | | 19'200.- | |
| Pensionskasse | | 6'000.- | |
| Vermögen | 45'000.- | | |
| ./i. Freibetrag | -30'000.- | | |
| Zu berücksichtigendes Vermögen | 15'000.- | | |
| Vermögensverzehr (ein Zehntel) | 1'500.- | 1'500.- | |
| Vermögensertrag (0.25% von 45'000.-) | | 112.- | |
| Total Einnahmen | | | 26'812.- |
| Ergänzungsleistung (Differenz Einnahmen / Ausgaben) | | | 22'583.- |
| Monatliche Ergänzungsleistung | | | 1'882.- |
| Gesamteinkommen (mit Ergänzungsleistung) | | | |
| AHV-Rente | | 19'200.- | |
| Pensionskasse | | 6'000.- | |
| Vermögensertrag | | 112.- | |
| Vermögensverzehr | | 1'500.- | |
| Ergänzungsleistung (12 x 1'882.-) | | 22'584.- | |
| Total | | | 49'396.- |